

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth (Museumsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Bayreuth erhebt für die Benutzung der städtischen Museen Kunstmuseum, Historisches Museum, Jean-Paul-Museum, Franz-Liszt-Museum nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer bzw. dessen gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Museen.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Nutzungen entstehen die Gebühren mit Erteilung der besonderen Erlaubnis.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr und Erstattung

- (1) Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr sofort fällig. Bei erlaubnisbedürftigen Nutzungen tritt die Fälligkeit mit der Bekanntgabe der besonderen Erlaubnis ein.
- (2) Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet.

§ 5 Besichtigungsgebühren und Öffnungszeiten

Die Besichtigungsgebühren und Öffnungszeiten werden von der jeweiligen Museumsleitung festgesetzt und im Museum ausgehängt, dies gilt auch für Sonderveranstaltungen und Gebühren für Museumsführungen.

§ 6 Ermäßigungen und Gebührenfreiheit

(1) Ermäßigungen werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis gewährt:

Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, , Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte ab einem Grad von 50, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Rentner.

(2) Benutzungsgebühren werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis nicht erhoben:

a) Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft, Lehrkräfte zur Vorbereitung des Museumsbesuchs

c) Mitglieder des ICOM, des Deutschen Museumsbundes und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Museen.

d) Empfänger von ALG II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Sozialgeld sowie Inhaber des Bayreuther Sozialpasses.

(3) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.

(4) Die Höhe der Ermäßigungen sowie regelmäßige weitere Ermäßigungen und Befreiungen können von der jeweiligen Museumsleitung festgesetzt und im Museum ausgehängt werden.

§ 7 Überlassungsgebühren

Für die Überlassung von Sammlungsgegenständen wird die Gebühr im Einzelfall festgelegt. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung, dem Wert des Sammlungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks. Sie kann im Einzelfall auch erlassen werden.

Die Überlassung von Sammlungsgegenständen wird gesondert privatrechtlich geregelt.

§ 8 Reproduktionsgebühren

(1) Für die Anfertigung von Reproduktionen (insbesondere Anfertigung von Bildvorlagen als Kopie/auf Fotopapier, Fotokopien; Vergrößerungen; Anfertigung einer Bildvorlage in digitaler Form) sowie für die Veröffentlichung von Reproduktionen (insbesondere in Printmedien, Fernsehsendungen, Internet, Vorträgen) setzt die Museumsleitung Gebühren fest.

(2) Diese Gebühren können im Einzelfall durch die jeweilige Museumsleitung erlassen werden, wenn der Aufwand amtlichen Interessen oder wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 9 Sprachform

Die in der Museumssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bayreuth, den 27. November 2019

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin